

Noch eine Finanzvorlage

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **33 (1953-1954)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Salem regiert. Der Scheich gehört durch seine ungeheuren Einnahmen aus der 50%igen Gewinnbeteiligung am Ölgeschäft zu den reichsten Männern der Erde. Er ist weise genug, den Verdienst in erster Linie zur Förderung der Bevölkerung zu verwenden. An der Spitze von Saudisch-Arabien, gebildet aus den Königreichen Nedschd und Hedschas sowie dem ehemaligen Emirat Asir, steht der König Abdul-Aziz Ibn Saud. Von der die Erdölproduktion betreibenden «Arabian-American Oil Co.», einer Tochter der Standard Oil, bezieht er größere Beträge, an deren Nutzung indessen sein Volk nicht partizipiert. Der Irak endlich ist am Gewinn aus dem Erdölgeschäft zur Hälfte beteiligt. Seinem «Aufbau-Ministerium» stehen zur Durchführung eines Sechsjahresplanes für die Erschließung des Landes 170 Mio Pfd. Sterling zur Verfügung. Roos hält die zukünftige Erdölproduktion des Nahen Ostens für unsicher: das persische Vorbild der Erdöl-Verstaatlichung könne in den übrigen Gebieten leicht Nachahmung finden.

NOCH EINE FINANZVORLAGE

VON LEO SCHÜRMAN

Auspizien

Der Bundesbeschluß über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 25. September 1953 ist in der Zeit seiner administrativen und parlamentarischen Vorbereitung als ein vorwiegend technischer Gegenstand verstanden worden. Es waren fast allein die Vertreter der lateinischen Schweiz, die, mehr klassischen als pragmatischen Auffassungen verpflichtet, das Schwergewicht auf die moralische Beurteilung legten. Die Manie, Finanz- und Steuerfragen vom Gesichtspunkt des Buchhalters aus anzuschauen, hat seit den denkwürdigen Debatten über die erste Vorlage vom Jahre 1950 bedauerliche Fortschritte gemacht. Darin liegt zwar, wie in jeder Flucht ins Technische, auch Resignation. Die Botschaft vom 20. Januar 1953 ist zwischen den Zeilen davon erfüllt. Der Bundesrat hält sich an das, was gilt, lobt den status quo und beweist sich und den anderen, daß auf diesem Gebiete etwas Neues nicht möglich und daher auch nicht wünschbar sei. So entstand aus den Elementen der jetzigen Übergangsordnung und der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates von 1948 eine neue, zwar nicht originelle, aber technisch nicht ungeschickte und politisch nur diskret tendenziöse Wehrsteuervorlage.

Doch entsprach es auch den Intentionen bestimmter politischer Kräfte, die Finanzordnung im Bundesstaate als ein im Grunde unpolitisches Thema hinzustellen. Es ist daher nicht ohne Ironie, wenn wohl auch ohne tiefere Absicht so veranlaßt, daß am 6. Dezember 1953 auch die Abstimmung über den Gewässerschutz stattfindet. Das mag bei manchem die Vorstellung befördern, Gewässerschutz und Finanzreform seien ingenieurhafte Angelegenheiten und appellierten nicht oder doch nicht zunächst an die politische Vernunft. Nur die höhere sog. staatspolitische Verantwortung wird dem Stimmbürger, wie stets bei eidgenössischen Vorlagen, nachdrücklich vor Augen gehalten.

Diese Atmosphäre, in der die Vorlage gewachsen ist, hat ihr Gesicht bestimmt. Sie ist keine Reformvorlage. Auch ist sie mit so großer Eile zur Abstimmungsreife gebracht worden, daß das innere Wachstum zu kurz gekommen ist und daß es boshafterweise hieß, selbst das Parlament sei geistig dem Tempo nicht gewachsen gewesen. Jedenfalls hat man den seltenen Vorgang erlebt, daß der definitive Beschluß zu fast 90% mit dem bundesrätlichen Entwurfe übereinstimmt. Das parlamentarische Verfahren hat nur Retouchen gezeitigt, aber keine prinzipiellen Änderungen. Die Begründung lautet, es handle sich im Grunde genommen um eine bloße, wenn auch sehr langfristige Übergangsordnung.

Der persönliche Erfolg, den dieser Ausgang für den derzeitigen Vorsteher des eidg. Finanzdepartementes bedeutet, ist groß. Es brauchte viel Geschick und reiche Kenntnisse, um ein mehrheitlich bürgerliches Parlament zu überzeugen, daß jetzt eine vereinfachende Lösung richtig und daß die Bäume der Bundesfiskalität nicht zu beschneiden seien.

Die Retouchen

Was in der Vorlage anders ist als in der bundesrätlichen, beschränkt sich auf folgendes:

1. Die Umsatzsteuer und die neue Wehrsteuer sollen 12 statt 20 Jahre lang gelten.

2. Die Besteuerung der 5% übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen als Reinertrag findet, der Übergangsordnung entsprechend, ausdrückliche Erwähnung in der Vorlage, ohne daß damit das Problem der Genossenschaftsbesteuerung gelöst wäre.

3. Bei der Ausgestaltung der WUST, in die übrigens die Luxussteuer eingebaut werden soll, wurde klargestellt, daß eine Getränkesteuer nicht eingeführt werden darf, während das Bier bis 14% belastet werden kann.

4. Die Wehrsteuer auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften kann nach bisheriger Art auch progressiv und nicht nur, wie der Bundesrat beantragte, proportional gestaltet werden; darüber hat die Ausführungsgesetzgebung zu entscheiden.

5. Die Ausgabenbremse wurde in geringfügiger Weise modifiziert, indem Beschlüsse über regelmäßig wiederkehrende Bundesbeiträge auf höchstens 10 Jahre zu befristen sind, falls die Beiträge nicht durch Bundesgesetz festgelegt sind.

6. Schließlich muß die Ausführungsgesetzgebung bis Ende 1958 vorliegen, während der Bundesrat hierfür keine Frist vorsehen wollte, so daß die Übergangsordnung unbeschränkt lange hätte weitergelten können, womit das Referendum wirkungslos geworden wäre.

Für die meisten Stimmbürger werden diese Nuancen nicht von Bedeutung sein. Auch nicht die Herabsetzung der Befristung von 20 auf 12 Jahre. Man weiß, daß am 6. Dezember 1953, historisch betrachtet, über die dauernde Verankerung der direkten Bundessteuer abgestimmt wird und daß es hier zu springen oder zu reifisieren gilt. So fragt sich jedermann, was die Vorlage an neuen Steuern bringt und was sie in der Entwicklung des schweizerischen Finanzrechtes *auf lange Sicht* bedeute.

Einnahmen und Ausgaben

Zahlen anzuführen über das mutmaßliche *Bundesbudget*, ist zu einem müßigen Spiel geworden. Es glaubt niemand mehr an diese Prognosen, brachte doch in den vergangenen Jahren jedes neue Dokument neue Schätzungen. Vielmehr ist die Frage so zu stellen: wie ist der Bundeshaushalt in gewöhnlichen Zeiten — auf Grund ordentlicher Bestimmungen der Bundesverfassung — zu finanzieren und wie in außerordentlichen? Es gibt eine ordentliche, und es gibt, unter bestimmten Voraussetzungen, eine außerordentliche Finanzierung. Daß die Vorlage das verneint und die natürliche Steuerreserve des Bundes, nämlich die Wehrsteuer, jetzt schon beansprucht und sie nur zeitlich, aber nicht sachlich und insofern nicht wirksam beschränkt, macht die spezifische Art aus, in der sie zugeschnitten ist.

Vereinfacht hat sich seit der letzten Vorlage das Problem der *Tilgung*. Von einer schlagartigen oder auch nur systematischen Abtragung der Bundesschulden ist nicht mehr die Rede. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß ein starrer Tilgungsplan mit den konjunkturpolitischen Einsichten nicht mehr vereinbar sei, sondern daß zu tilgen ist auf Grund wirklicher Rechnungsüberschüsse. Auf die mannigfachen, hier obwaltenden Zusammenhänge — mit der Geldflüssigkeit, der Zinsentwicklung, der Währungslage — sei nicht

eingetreten. Gleiche Grundsätze gelten richtigerweise von den *außerordentlichen Rüstungsaufwendungen* und der *Krisenvorsorge*.

Auf der anderen Seite ging es bei der Bereinigung der Ausgaben auch um die *Einsparungen*. Die Enttäuschung, daß der Bundesrat in der Finanzvorlage hierüber nichts vorsah, war allgemein. Auch die Ergänzungsbotschaft vom 19. Mai 1953 verspricht wenig. Hier ist es am Stimmbürger und Steuerzahler zu resignieren. Das Gewicht der Administration scheint so groß geworden zu sein, daß Änderungen nicht mehr zu erwarten sind, es sei denn auf Grund einer ganz anderen Finanz- und einer sie ergänzenden Verwaltungsreform.

Dazu würden Grundsätze über die *Haushaltsführung* gehören, die in der Vorlage indes ebenfalls fehlen. Das Parlament selbst, oft wenig inspiriert vom Geist unserer Geschichte und kaum mehr überzeugt von der Lebenskraft der autonomen politischen und kulturellen Kräfte, schlägt das Land fiskalisch über den gleichen Leisten und will sich darin durch keine Vorschriften, z. B. eine verfassungsmäßige Erschwerung seiner Ausgabenbefugnisse, binden lassen. So wahr der neue Art. 42ter nur gerade den politischen Anstand.

Verläuft sich das Geld des Bundes in der Finanzvorlage auf vielerlei Straßen, so sind seine Gärten um so reicher bestellt. Der Katalog der *Bundeseinnahmen* ist lang. Die Verrechnungssteuer wird ordentliche Bundessteuer, auch die Sondersteuer zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes. Tabak und Alkohol bleiben steuerlich und absonderlicherweise zweckgebunden, zur Hälfte auch der Benzinzoll.

Wäre es wenigstens gelungen, die Umsatzsteuer endgültig in die Verfassung aufzunehmen! Das wäre *ein* Fortschritt gewesen. Es gehört aber zu den kapriziösen Vorgängen der schweizerischen Innenpolitik, so zu tun, als ob man auch ohne Umsatzsteuer auskomme. Die angebliche Schicksalsgemeinschaft von Wehrsteuer und Umsatzsteuer ist ein Axiom der Linkskreise, ungeachtet dessen, daß die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat ist, wo die Kantone auch fiskalisch über Erstgeburtsrechte verfügen, die andere Staatsformen nicht kennen. So wurden *beide* Steuern befristet.

Ein kleinerer Reformgedanke, der allerdings bloß eine längst fällige und denn auch schon 1948 vom Bundesrat beantragte Korrektur bringt, wurde bei der Wehrsteuer verwirklicht. Die Ergänzungssteuer auf das Vermögen fällt weg. Dafür wird die Progression beim Einkommen der natürlichen Personen, wozu auch der Vermögensertrag zählt, von 9,75 auf 15% erhöht. Es zeugt von der geringen Elastizität der Konstruktion, daß jede kleine Korrektur Zerrungen auf einer anderen Ebene bedingt. Der Vorteil, der im Augenblick für die kleinen und mittleren Vermögen entsteht, wird auf lange Sicht durch die Wahrscheinlichkeit aufgehoben, daß diese gleichen

Kapitalien in höhere Progressionsstufen einbezogen werden und daß überhaupt das Vermögen in die gefährliche Lage einer Bundessteuerreserve gelangt. Jede ihrem Wesen nach nicht bundesstaatliche Finanzordnung wird solche zweifelhafte Irrwege enthalten.

Föderalismus am Scheideweg

Es gehört zur Konzeption der Vorlage, daß sie nach allen Seiten etwas gibt. Den Kantonen erweist sie Reverenz bei der Behandlung der Anteile. Sie nimmt ihnen per Saldo weniger an Wehrsteuersubstrat weg als sie ihnen an Anteilen und Subventionen zurückgibt. Im Jahre 1951 betrug die Differenz zugunsten der Kantone 100 Mill. Franken. Der Bund ladet also zu einem verführerischen Tanze ein; man trägt den Föderalismus in der neuen Finanzvorlage gewissermaßen kurzgeschürzt. Die Kantone behalten nicht nur 20% der Stempelsteuer, den Anteil am Nationalbankertrag, 20% der Wehrsteuer und 50% des Benzinzolls, sie erhalten noch weitere 2% des Anteils des Bundes am Ertrag der Wehrsteuer zur Verstärkung des Finanzausgleichs. Selbst für den Militärpflichtersatz, der an sich gänzlich an den Bund gelangt, sollen sie 20% Einzugsprovision erhalten.

Man kann dieses Vorgehen billigen oder verurteilen, jedenfalls ist festzustellen, daß das Ausmaß des Finanzausgleichs mit dem Steuersystem nichts zu tun hat und daß es demagogisch ist zu behaupten, mehr sei für die Kantone nie getan worden als in dieser Vorlage. Der Finanzausgleich ist selbstverständlicher Bestandteil jeder Finanzordnung und ist unabhängig vom jeweils gewählten Steuersystem. Dem politischen Gleichgewichte wäre es förderlicher, würden einige Kantonsanteile radikal bereinigt und dafür die Steuerquellen so ausgeschieden, wie es der natürlichen Ordnung der Dinge entspricht.

Offene Fragen

Am wenigsten Entgegenkommen zeigten die Verfasser des Projektes dem *Gewerbe* gegenüber. Die Ausgleichsteuer, die spätestens Ende 1955 wegen Erreichens des Gesamtbetrages von 140 Mill. Fr. wegfallen wird, wird jedenfalls in der Vorlage nicht weitergeführt. Das Ergebnis der parlamentarischen Auseinandersetzungen hierüber ist unbefriedigend. Eine Motion zur Verwirklichung einer gleichmäßigen Belastung der Erwerbsunternehmen verschiedener Rechtsform verschiebt eine gerechtere, legitime mittelständische Forderungen berücksichtigende Besteuerung der genossenschaftlichen Großbetriebe auf eine unbestimmte Zukunft. Diese Unterlassung, in Ver-

bindung mit der ungewöhnlichen Verschärfung der Progression bei der Bundeseinkommenssteuer, der nicht abschließenden Aufzählung der Freiliste bei der Umsatzsteuer und der ebenfalls nicht verbindlichen Fixierung der steuerfreien Minima bei der Wehrsteuer, hat der Vorlage den Vorwurf sozialistisch-genossenschaftlicher Tendenzen zugezogen.

Nicht erwähnt wird in der Vorlage die Revision des *Zolltarifs*, auch nicht in den Materialien. Die zweifellose Einnahmevermehrung — mindestens 100 Mill. Fr. —, die aus einer solchen Revision zu erwarten ist, blieb unberücksichtigt. Darin liegt, wie schon bei den Einsparungen, eine empfindliche Lücke in jener Beweiskette, welche die Unerläßlichkeit einer Wehrsteuer im Netto-Ausmaße von 200 Mill. Fr. für den Bundesfiskus dartun sollte. Auf Anregungen, die von privatwirtschaftlicher Seite nach dieser und anderer Richtung unterbreitet worden sind, wie z. B. in der bekannten Schrift der Studienkommission Dr. A. Schaefer vom Februar 1953, ist man nicht eingetreten. Das war aber auch nicht zu erwarten.

Nach ungeschriebenen politischen Gesetzen mußte jetzt eine Vorlage bereitgestellt werden, die *links und nicht rechts von der Mitte* steht. Wird sie angenommen, dann haben wir eben in der Finanzpolitik — so es dabei bleibt — einen leichten Linkskurs eingeschlagen, wird sie verworfen, dann wird es unter anderen Auspizien zu einem dritten Versuche und, vielleicht, zu einem wirklichen Kompromisse kommen.